



BRK 2006-001

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Karol Frühauf; Elisabeth Lang
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 11. Mai 2006

in Sachen

Bietergemeinschaft X., bestehend aus:

1. X. AG, (...) und
2. Y. AG, (...),

Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Beschaffungsgemeinschaft S-POS, bestehend aus:

1. Schweizerische Bundesbahnen SBB, Division Personenverkehr, Geschäftsbereich Informatik, Wylersstrasse 125, 3000 Bern 65 und
2. Die Schweizerische Post, PostAuto, Business Development, Helvetiastrasse 17, Postfach, 3030 Bern,

vertreten durch die Schweizerische Post, Generalsekretariat/Rechtsdienst, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

betreffend

öffentliches Beschaffungswesen
(Zuschlag bzw. Ausschluss vom Vergabeverfahren; Legitimation)

Sachverhalt:

A.- Die Beschaffungsgemeinschaft S-POS, bestehend aus den Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der Schweizerischen Post, schrieb im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom (...) einen kombinierten Lieferauftrag für die Beschaffung von Fahrausweis-Ausgabegeräten und zugehöriger Backend-Systeme unter Verwendung einer standardisierten Datenschnittstelle öffentlich aus. Als Verfahrensart wurde das selektive Verfahren gewählt.

Innert Frist gingen zwölf Anträge auf Teilnahme ein, worunter jener der Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG, unter Federführung ersterer. Die Beurteilungen ergaben, dass alle zwölf Antragsteller grundsätzlich geeignet gewesen wären, zur zweiten Stufe im Vergabeverfahren zugelassen zu werden. Entsprechend ihrem Vorbehalt mit Bezug auf die Beschränkung der Anzahl der zum Angebot einzuladenden Bewerber hielt die Beschaffungsgemeinschaft aber daran fest, nur die maximal sechs bestbewerteten Anbieter zu präqualifizieren. Je mit Verfügung vom 8. September 2003 wurde den zwölf Antragstellern das Ergebnis der Eignungsprüfung sowie die Namen der präqualifizierten Anbieter mitgeteilt.

B.- Die X. AG erhob mit Eingabe vom 28. September 2003 bei der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (BRK, Rekurskommission) Beschwerde gegen diesen Präqualifikationsentscheid.

Der Präsident der BRK forderte die X. AG mit Schreiben vom 19. November 2003 auf, innert einer Frist von zehn Tagen eine Erklärung der Y. AG nachzureichen, wonach diese nach wie vor bereit wäre, zusammen mit der X. AG als Bietergemeinschaft auch in der Angebotsphase teilzunehmen. Mit Fax vom 28. November 2003 an die BRK bestätigte die Y. AG, dass sie weiterhin Mitglied der Bietergemeinschaft von X. sei.

Am 12. Dezember 2003 fand eine öffentliche Verhandlung statt und die BRK hiess die Beschwerde der X. AG vom 26. September 2003 mit Entscheid vom 12. Dezember 2003 im Sinne der Erwägungen gut; die Verfügung der Beschaffungsgemeinschaft S-POS vom 8. September 2003 betreffend Teilnehmerauswahl im selektiven Verfahren wurde insoweit aufgehoben, als dadurch die Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG nicht zur Abgabe eines Angebots zugelassen worden ist. Zur Begründung hielt die BRK insbesondere fest, nach Einsicht in die Unterlagen des Präqualifikationsverfahrens und Anhörung der Parteien habe sich ergeben, dass für die schlechte Benotung der Bietergemeinschaft beim Kriterium „Rechtsform und Gesellschaftskapital“ eine sachlich haltbare Begründung auch nicht ansatzweise erkennbar sei. Im Gegenteil sei aufgrund des Vergleichs mit den anderen Anbietern davon auszugehen, dass die erteilte Note (unter Berücksichtigung der Kooperation mit der Y. AG) eindeutig zu niedrig sei.

C.- Mit Verfügung vom 16. Dezember 2005 wurde der X. AG mitgeteilt, dass die Bietergemeinschaft aus dem Vergabeverfahren S-POS ausgeschlossen werde. Gleichzeitig wurden auch die übrigen Anbieterinnen über den Zuschlagsentscheid zu Gunsten der Z. GmbH informiert. Der Zuschlagsentscheid wurde am (...) im SHAB publiziert. Zur Begründung hielt die Vergabebehörde fest, im Rahmen der Verhandlungen vom November 2005 habe sich wiederholt die Frage nach der Vertretungsvollmacht der Y. AG zu Gunsten der X. AG gestellt. Am 23. November 2005 habe die Y. AG der Schweizerischen Post schriftlich mitgeteilt, sie sei bereits per 31. Dezember 2004 aus der Bietergemeinschaft mit der X. AG ausgetreten. Die Verhandlungen seien daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt fortgesetzt worden, dass rechtliche Abklärungen nicht zum Ergebnis führten, dass die Bietergemeinschaft bzw. die X. AG als Folge des Austritts der Y. AG aus dem Verfahren auszuschliessen sei. Gestützt auf Abklärungen in der Literatur und die klare Rechtsprechung der Rekurskommission sehe sich die Beschaffungsgemeinschaft S-POS veranlasst, die Bietergemeinschaft aus dem Verfahren auszuschliessen.

D.- Die X. AG erhebt für die Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 9. Januar 2006 - eingegangen bei der BRK am 17. Januar 2006 - Beschwerde gegen diese Ausschlussverfügung. Sie beantragt die sofortige Sistierung des Ausschreibungsverfahrens, die Aufhebung der Ausschlussverfügung bzw. des Zuschlagsentscheids vom 16. Dezember 2005, den Zuschlag an die Beschwerdeführerin, den Ausschluss der Firmen Z. GmbH, W. GmbH, V. AG und T. AG aus dem Verfahren sowie vollständige Akteneinsicht. Eventuell wird die Aufhebung der Ausschreibung der S-POS vom 16. Juni 2003 und die Erstattung der Aufwendungen der X. AG bezüglich des Vergabeverfahrens S-POS verlangt. Zur Begründung macht sie namentlich geltend, im Rahmen der Verhandlungen sei von der Schweizerischen Post ohne Angabe von Gründen die Vertretungsbefugnis der Y. AG verlangt worden; dies sei verfahrenswidrig gewesen. Die X. AG habe erklärt, dass sie als federführendes Unternehmen befugt sei, für die gesamte Bietergemeinschaft zu verhandeln. Gemäss Vollmacht vom 15. Dezember 2003 habe die Y. AG der X. AG eine uneingeschränkte Vollmacht zur Vertretung der Belange der Bietergemeinschaft für das Projekt S-POS erteilt. Die Y. AG habe zu keinem Zeitpunkt, weder mündlich noch schriftlich, ihr Ausscheiden aus der Bietergemeinschaft erklärt. Das Schreiben vom 23. November 2005 stelle keine rechtsverbindliche Erklärung im Sinne des Vergaberechts sowie der Verfahrensunterlagen dar. Dessen Unterzeichner S. sei nicht legitimiert gewesen, eine Erklärung für die Bietergemeinschaft abzugeben. Selbst wenn die Rekurskommission zu einer anderen Auffassung gelangen würde, sei der Ausschluss dennoch vergaberechtswidrig, zumal die X. AG auch alleine die Eignungskriterien erfülle.

E.- Mit Präsidialverfügung vom 18. Januar 2006 wird der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt. In einem Schreiben vom gleichen Tag fordert der Präsident der BRK die X. AG unter anderem auf, spätestens bis zum 9. Februar 2006 eine Erklärung der Y. AG, wonach die beschwerdeführende Bietergemeinschaft nach wie vor bestehe, eine Vollmacht

sowie einen Handelsregisterauszug der Y. AG nachzureichen. Letzterer wurde fristgerecht eingereicht, während zur Einreichung der Vollmacht um Fristverlängerung ersucht wurde. Die BRK gewährte der X. AG hiezu eine Fristerstreckung bis 20. Februar 2006.

F.- In Ihrer Vernehmlassung vom 8. Februar 2006 beantragt die Schweizerische Post für die Beschaffungsgemeinschaft S-POS, auf die Beschwerde der Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG vom 9. Januar 2006 sei mangels Legitimation nicht einzutreten. Eventuell sei der S-POS eine neue Frist zur Einreichung einer umfassenden Stellungnahme anzusetzen. In der Begründung wird insbesondere ausgeführt, das seinerzeitige Verfahren vor der BRK sei für das vorliegende Verfahren deshalb relevant, weil die X. AG die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausdrücklich damit begründet habe, dass die Y. AG Partnerin und Mitglied der Bietergemeinschaft sei. Dieser Umstand sei für die damalige Gutheissung der Beschwerde durch die BRK und die weitere Teilnahme am Verfahren der entscheidende Punkt gewesen. Er sei auch für das vorliegende Verfahren von grosser Bedeutung, nachdem die Y. AG schriftlich erklärt habe, sie sei per Ende 2004, also vor der Angebotsabgabe und dem Zuschlagsentscheid, aus der Bietergemeinschaft ausgetreten. Bei dieser Sachlage stehe ohne weiteres fest, dass die im Vergabeverfahren S-POS präqualifizierte Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG im Zeitpunkt der Angebotsabgabe und späteren Zuschlagserteilung nicht mehr existiert habe.

Die ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladene Z. GmbH beschränkt sich in ihrem Schreiben vom 6. Februar 2006 (vorläufig) darauf mitzuteilen, dass sie aus Wettbewerbsgründen einer Weitergabe ihrer Offerte und aller technischen sowie kommerziellen Einzelheiten (auch die der Auftragsverhandlungen) an die Beschwerdeführerin in keinem Fall zustimmen könne.

G.- Mit Zwischenverfügung vom 24. Februar 2006 weist der Präsident der BRK das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab, womit die am 18. Januar 2006 der Beschwerde superprovisorisch erteilte aufschiebende Wirkung dahinfällt.

Am 7. März 2006 reicht die X. AG eine als „Stellungnahme zur Zwischenverfügung vom 24.02.06“ bezeichnete Eingabe ein. Der Präsident der Rekurskommission teilt dieser mit Schreiben vom 13. März 2006 mit, dass aufgrund dieser Eingabe kein Anlass bestehe, auf die anhand einer prima facie-Würdigung der Akten zu prüfende Frage der aufschiebenden Wirkung zurückzukommen. Vorbehalten bleibe der das Verfahren abschliessende Entscheid durch die BRK in Dreierbesetzung.

H.- Mit Schreiben vom 1. Mai 2006 teilt die Schweizerische Post der BRK mit, dass die PostAuto Schweiz AG und die Z. GmbH den Vertrag betreffend die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Fahrausweisverkaufsgerätesystems S-POS für PostAuto am 7. April 2006 unterzeichnet haben.

I.- Auf Antrag der X. AG findet am 11. Mai 2006 eine öffentliche Verhandlung statt.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die Rekurskommission bzw. anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 11. Mai 2006 wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die objektiven Voraussetzungen gemäss Art. 2 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1), unter denen die Rechtsschutzbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden (zuständige Bundesstelle[n], Art und Umfang des Auftrages bzw. Auftragswert), sind hier unbestrittenermassen erfüllt.

b) Gegen Entscheide der Auftraggeberin über den Ausschluss bzw. den Zuschlag ist die Beschwerde an die Rekurskommission, welche endgültig entscheidet, zulässig (vgl. Art. 27 Abs. 1, Art. 29 Bst. a bzw. d und Art. 36 BoeB sowie Art. 100 Abs. 1 Bst. x des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]). Da zudem keiner der Ausnahmetatbestände von Art. 3 BoeB gegeben ist, ist die Rekurskommission für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

c) Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), soweit das BoeB nichts anderes bestimmt (Art. 26 Abs. 1 BoeB und Art. 71a Abs. 2 VwVG).

2.- Vorab ist vorliegend zu prüfen, wie es sich mit der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin verhält.

a) Im Bereich des BoeB ist u.a. beschwerdelegitimiert, wer bei einem öffentlichen Vergabeverfahren nicht berücksichtigt oder ausgeschlossen worden ist (Art. 48 lit. a VwVG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BoeB). Handelt es sich um eine Arbeitsgemeinschaft, so kann nach der Rechtsprechung der Rekurskommission grundsätzlich auch ein einzelner Gesellschafter allein Beschwerde erheben, insbesondere um für die Gesellschaft allfällige Nachteile abzuwehren (zur strengeren Praxis einzelner Kantone vgl. Robert Wolf, Die Beschwerde gegen Vergabeentscheide – eine Übersicht über die Rechtsprechung zu den neuen Rechtsmitteln, in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 104/2003, S. 15 f.; Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich/Basel/Genf 2003, Rz. 640; André Moser, Rechtsprechung: Entschiedenenes und Unentschiedenes, in Baurecht Sonderheft Vergaberecht 2004, S. 84). An der Legitimation fehlt

es indes dann, wenn ein oder mehrere Gesellschafter bewusst aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden und an einem Zuschlag nicht mehr interessiert sind (Entscheidung der BRK vom 16. August 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.29, E. 1b, vom 30. August 2000, veröffentlicht in VPB 65.12, E. 1c, vom 22. Januar 2001, veröffentlicht in VPB 65.78, E. 1b/aa, vom 8. Januar 2004, veröffentlicht in VPB 68.66, E. 1e/bb sowie vom 23. Januar 2006 [BRK 2005-008], E. 1b mit Hinweisen). Das nachträgliche Ausscheiden eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft stellt nämlich eine wesentliche Änderung des Angebots dar. Das Angebot umfasst nicht nur das Versprechen einer konkreten Leistung zu einem bestimmten Preis, sondern vorab auch die unmittelbare Verpflichtung der offerierenden Vertragspartei. Das Vergaberecht verbietet es daher, eine Bietergemeinschaft nachträglich in irgendeiner Weise zu verändern, sei es durch Einschränkung oder Erweiterung oder Austausch einzelner ihrer Mitglieder (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juni 2003 [VB.2003.00032], E. 2). Das Ausscheiden eines Mitglieds hat damit zur Folge, dass die Legitimation der übrigen Gesellschafter zur Anfechtung des Vergabeentscheides entfällt. Denn diese könnten selbst bei einer Gutheissung der Beschwerde allein nicht den Zuschlag erhalten, weil sie allein keine Offerte eingereicht haben (Zwischenentscheid der BRK vom 14. April 2005, veröffentlicht in VPB 69.80, E. 3b mit Hinweisen). In gleichem Sinne hält auch das Bundesgericht fest, den Erhalt des entgangenen Zuschlags könnten nur alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam verlangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2004 [2P.111/2003], E. 1.1).

b) Die X. AG hat binnen der bis zum 20. Februar 2006 erstreckten Frist weder eine Erklärung der Y. AG, wonach die beschwerdeführende Bietergemeinschaft nach wie vor bestehe, noch eine Vollmacht eingereicht. Da eine Vollmacht der Y. AG betreffend das vorliegende Verfahren vor der BRK bis zum heutigen Tag nicht vorliegt, wäre auf die Beschwerde mangels Legitimation schon aus allgemein prozessrechtlichen Gründen nicht einzutreten. Auch in Berücksichtigung der dargestellten vergaberechtlichen Rechtsprechung ergibt sich aber mangels Nachweis, dass die Bietergemeinschaft noch bestehe, das Fehlen der Legitimation. Als Anlage 3 zu ihrer als „Stellungnahme zur Zwischenverfügung vom 24.02.06“ bezeichneten Eingabe vom 7. März 2006 hat die X. AG überdies eine Erklärung der Y. AG vom 22. Februar 2006 eingereicht, wonach diese bedauert, mitteilen zu müssen, dass sie auch nach nochmaliger Prüfung von einer Vollmachtserteilung absieht. Es ist vorliegend somit davon auszugehen, dass ein Gesellschafter bewusst aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschieden und an einem Zuschlag nicht mehr interessiert ist. Damit verhält es sich hier gerade anders als beim Entscheid der BRK betreffend Präqualifikation der Beschwerdeführerin, als die Y. AG fristgemäss eine Erklärung nachgereicht hatte, gemäss der sie weiterhin Mitglied der Bietergemeinschaft von X. sei (vgl. Entscheid der BRK vom 12. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 68.65, E. 2a). Auch in einem andern Fall, bei dem die BRK die Legitimation eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft schliesslich bejaht hatte, lag eine Bestätigung des zuerst nicht Beschwerde führenden Gesellschafters vor, wonach er nach wie vor bereit sei, zusammen mit der Beschwerdeführerin den Auftrag zu den im Angebot der Bietergemeinschaft offerierten Bedingungen zu erfüllen (Entscheid der BRK vom 8. Januar 2004, veröffentlicht in VPB 68.66, E. 1e/bb).

c) Nachdem die Vergabebehörde im Anschluss an die Zwischenverfügung der BRK vom 24. Februar 2006, mit der das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen worden ist, der BRK im Sinne von Art. 22 Abs. 2 BoeB mitgeteilt hat, der Vertrag mit der Z. GmbH sei am 7. April 2006 unterzeichnet worden, stellt sich schliesslich noch die Frage, ob ein einzelnes Mitglied einer Bietergemeinschaft wenigstens dann zur Beschwerde legitimiert sei, wenn der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin inzwischen abgeschlossen worden ist und deshalb selbst bei Gutheissung der Beschwerde der Zuschlag nicht mehr aufgehoben, sondern lediglich festgestellt werden kann, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 32 Abs. 2 BoeB). In diesem Sinne kann zumindest sinngemäss auch der Eventualantrag der Beschwerdeführerin verstanden werden, abgesehen davon, dass ein dahingehendes Eventualbegehren nicht notwendigerweise bereits in der Beschwerde gegen den (noch nicht vollzogenen) Zuschlag gestellt zu werden braucht und der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit als im Begehren um Aufhebung des Zuschlags sinngemäss mitenthalten gilt (Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2006 [2P.294/2005], E. 3.2). Die Frage ist für das Verfahren vor der BRK zu verneinen, kann es doch mit Bezug auf die Legitimation zu einem ordentlichen Rechtsmittel vernünftigerweise nicht davon abhängen, ob der Vertrag eventuell während des Beschwerdeverfahrens zustande kommt (vgl. in diesem Sinne Wolf, a.a.O., S. 16 mit Hinweisen; zur abweichenden, doch nur bedingt vergleichbaren Praxis des Bundesgerichts betreffend Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde bei bereits abgeschlossenem Vertrag vgl. Moser, a.a.O., S. 82). Der Anspruch auf Sekundärrechtsschutz ist das alter ego desjenigen auf Primärrechtsschutz. Da es sich beim sekundären Vergaberechtsschutz um ein Substitut des primären handelt, kann in seinem Rahmen ein Schadenersatzanspruch nur dann begründet werden, wenn Primärrechtsschutz gegen die angefochtene Verfügung anzuordnen wäre, aber nicht mehr gewährt werden kann (Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 428, Rz. 558). Daraus ist zu folgen, dass auch die Frage der Legitimation nicht anders zu behandeln ist, ob es sich nun um primären oder sekundären Rechtsschutz handelt. Dies lässt sich im Sinne eines Umkehrschlusses ebenfalls aus der Aussage des Bundesgerichts ableiten, wonach, wer legitimiert gewesen ist, den Zuschlagsentscheid anzufechten, den Anspruch auf Überprüfung der Rechtmässigkeit des Zuschlages auch dann behält, wenn dieser infolge Vertragsabschluss nicht mehr aufgehoben werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2006 [2P.294/2005], E. 3.2).

Auf die Beschwerde vom 9. Januar 2006 ist daher mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten (vgl. VPB 65.118, E. 1.2 mit Hinweisen).

d) Ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, braucht nicht geprüft zu werden, ob die Bietergemeinschaft X. AG/Y. AG zu Recht aus dem Vergabeverfahren der Beschaffungsgemeinschaft S-POS ausgeschlossen und der Zuschlag der Z. GmbH erteilt worden ist. Insofern sei lediglich angefügt, dass der Auffassung der X. AG, der Ausschluss sei selbst bei einem Ausscheiden der Y. AG aus der Bietergemeinschaft vergaberechtswidrig, zumal die X. AG auch alleine die Eignungskriterien erfülle, nicht gefolgt werden kann. In diesem Zusammenhang weist die Schweizerische Post in ihrer Vernehmlassung nämlich zutreffend darauf hin, dass

die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Y. AG bei der Eignungsprüfung im Rahmen der Präqualifikation eine entscheidende Rolle gespielt hat. Wenn die X. AG diesbezüglich heute etwas anderes behauptet, sei sie an ihre Aussagen im Beschwerdeverfahren betreffend Präqualifikation erinnert. Dort hat sie – mit Recht – gerügt, die S-POS habe bei der Bewertung der Eignungskriterien nur die X. AG berücksichtigt anstatt die ganze Bietergemeinschaft mit Einschluss der Y. AG, was namentlich für das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelte (Entscheid der BRK vom 12. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 68.65, E. 4c). Der Vertreter der X. AG (...) führte an der öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 2003 überdies aus, der X. AG sei die Grössenordnung des ausgeschriebenen Projekts bewusst gewesen und sie habe sich aus diesem Grund mit einem Partner zusammengetan. Seiner Meinung nach hätten sie eine Bietergemeinschaft gebildet, wie man es sich besser nicht wünschen könne: ein kleines innovatives Unternehmen kombiniert mit einem grossen finanzstarken Partner (Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 2003, S. 5).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen

erkannt:

1. Auf die Beschwerde vom 9. Januar 2006 wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Verfahrens vor der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen von Fr. 4'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.-- verrechnet. Der überschüssige Betrag von Fr. 4'000.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
3. Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und dem Vertreter der Beschaffungsgemeinschaft S-POS schriftlich eröffnet sowie der Z. GmbH mitgeteilt.

Eidgenössische Rekurskommission
für das öffentliche Beschaffungswesen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart